

Vorlage an den Landrat

**Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für
denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021 – 2024
2020/444**

vom 8. September 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Denkmal- und Heimatschutz ist eine Verbundaufgabe und eine gemeinsam getragene Verpflichtung von öffentlicher Hand und Privaten: Gemäss der Bundesverfassung obliegt der Natur- und Heimatschutz den Kantonen. Auf kantonaler Ebene hält die Verfassung fest, dass Kanton und Gemeinden den Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Ortsbilder und Kulturgüter schützen. Dem Kanton kommt dabei die Führungsrolle zu: Er setzt den Verfassungsartikel mit dem kantonalen Denkmal- und Heimatschutzgesetz um und definiert darin die Eckpunkte des kantonalen Engagements. Dazu gehört auch die finanzielle Unterstützung von Renovation, Restauration und Konservierung an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler. Diese finanziellen Engagements werden seit 1999 mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit (neu Ausgabenbewilligung) geregelt. Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung (LRV 2015/404) läuft auf Jahresende 2020 aus. Mit der vorliegenden Vorlage soll wiederum eine Ausgabenbewilligung für vier Jahre (2021 – 2024) mit einem Gesamtvolumen von neu CHF 1'200'000 bereitgestellt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege</i>	4
2.3.2.	<i>Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern</i>	5
2.3.3.	<i>Laufzeit der Ausgabenbewilligung</i>	6
2.3.4.	<i>Anzahl kantonal geschützter Kulturdenkmäler</i>	6
2.3.5.	<i>Höhe der kantonalen Denkmalsubvention</i>	6
2.3.6.	<i>Beurteilung</i>	7
2.3.7.	<i>Die Kantonale Subvention</i>	8
2.3.8.	<i>Die Subventionspraxis des Bundes</i>	9
2.3.9.	<i>Subventionen von Dritten</i>	9
2.3.10.	<i>Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2021 und folgende</i>	10
2.3.11.	<i>Ausgabenbewilligung</i>	11
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	12
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	12
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	12
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	14
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	14
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
4.	Anhang	14

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Der Schweizer Denkmalschutz wird im Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geregelt. Nach Art. 1 lit. b ist der „Natur- und Heimatschutz“ grundsätzlich Aufgabe der Kantone. In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird in § 102 Natur- und Heimatschutz festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen.

Auf der Basis dieses Verfassungsauftrages regelt das Gesetz vom 9. April 1992 über den Denkmal- und Heimatschutz (DHG) die Belange dieser staatlichen Aufgabe. Gemäss § 12 Absatz 1 DHG kann der Kanton im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern gewähren.

Die dafür zuständige kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission gewährt dabei auf Antrag der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege Beiträge bis CHF 50'000 im Rahmen des Budgets (§ 14 Abs. 1 lit. c DHG). Für höhere Subventionsbeiträge verfügt die Direktion BUD einen entsprechenden Entscheid (§ 16 Abs. 1 DHG).

2.2. Ziel der Vorlage

Die gegenwärtige Ausgabenbewilligung (LRV 2015/404) läuft auf Jahresende 2020 aus. Mit der vorliegenden Vorlage soll wiederum eine Ausgabenbewilligung für vier Jahre (2021 – 2024) mit einem Gesamtvolumen von CHF 1'200'000 bereitgestellt werden.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Aufgaben und Ziele der Denkmalpflege

Denkmalpflege setzt das Engagement des Kantons wie der Eigentümer von Kulturdenkmälern voraus. Die zuständige kantonale Fachstelle berät und unterstützt die Eigentümerschaft bei der Suche nach der besten Lösung für eine Renovation, Restauration oder Konservierung. Dabei steht, wenn immer möglich eine zeitgemässe Nutzung im Zentrum, die sich unter Respektierung des kulturhistorischen Wertes des geschützten Objektes an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner resp. der Nutzer eines Baudenkmals orientiert.

Der kulturhistorische Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt bezüglich einer objektverträglichen Nutzung und sachgemässer Instandhaltung. Unsachgemässe Eingriffe in die Bausubstanz oder Veränderungen an der Konstruktionsart können gravierende Folgen haben und das Kulturdenkmal beschädigen oder zerstören. Um dies zu verhindern, kann die Denkmalpflege Auflagen machen, z.B. Einschränkungen der Nutzung oder die Einhaltung qualitativer Mindeststandards bei Baumassnahmen. Die Aufgabe der praktischen Denkmalpflege ist die fachliche Begleitung von Restaurierungen, Renovationen und Konservierungen gemäss DHG.

Umbau- und Restaurierungsvorhaben im Sinne der längerfristigen Werterhaltung nach Massgabe der Denkmalpflege erfordern qualitativ hochstehende Handwerksarbeiten. Oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt wie die Herstellung von Mörteln nach alten Rezepten, die Freilegung von älteren Malschichten, die Reparatur von heute nicht mehr gebräuchlichen Dachstuhlkonstruktionen oder mehrhundertjährigen Fenstern, die Konservierung von Wandmalereien usw.

Das Ziel einer nachhaltigen Sanierung kann im Gegensatz zu kurzlebigen Eingriffen unter Verwendung von nicht nachhaltigen Materialien und unsachgemässen Eingriffen in die Konstruktions- und Bauart stehen. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Durch werterhaltende Umbauten und Renovierungen leistet die Eigentümerschaft einen wesentlichen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über ein privates Interesse hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt.



Blauen, Wegkapelle St. Joseph, Sanierung



Allschwil, ehem. Schmiede, Aussenrenovation

2.3.2. Finanzhilfe bei der Restaurierung von geschützten Kulturdenkmälern

Der Kanton unterstützt gemäss § 12 Absatz 1 DHG Restaurierungen von geschützten Kulturdenkmälern. Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel prozentual zu den beitragsberechtigten werterhaltenden (nicht wertvermehrenden) Kosten berechnet. Ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Die finanzielle Unterstützung ist für viele Eigentümer der entscheidende Anreiz, die notwendigen Renovations- und Restaurierungsvorhaben in Angriff zu nehmen. Damit wird erreicht, dass eine Baute weiterhin genutzt, erhalten und nicht dem Verfall preisgegeben wird.

Die kantonale Denkmalsubvention ist die wichtigste Unterstützung der Eigentümer von Kulturdenkmälern. Daneben besteht auch noch die Möglichkeit, Beiträge des Bundes oder von Dritten zu beantragen. Die Ausrichtung von Bundesbeiträgen oder Beiträgen Dritter wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Kanton Subventionen spricht (siehe Abschnitt 2.3.8 «Die Subventionspraxis des Bundes» und Abschnitt 2.3.9 «Subventionen von Dritten»). Die Bundesbeiträge und Beiträge Dritter können keinesfalls als Alternative zur kantonalen Denkmalsubvention gesehen werden, sondern sie sind Ergänzungen.

2.3.3. Laufzeit der Ausgabenbewilligung

Die Laufzeit von vier Jahren ist so gewählt, um die zeitliche Übereinstimmung mit der Programmvereinbarung des Bundes (siehe Abschnitt 2.3.8) sicher zu stellen.

2.3.4. Anzahl kantonal geschützter Kulturdenkmäler

Die Denkmalsubvention wird ausschliesslich an kantonal geschützte oder an kantonal zu schützende Kulturdenkmäler gesprochen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind 652 Objekte, resp. rund 850 Gebäude unter kantonalem Denkmalschutz (Stand Mai 2020). Das sind 1 % der Gebäude mit Wohnungen im Kanton (Bestand Wohngebäude 2018: 65'021). Von den insgesamt 652 Objekten sind 415 Objekte (64 %) in privatem Eigentum, 110 (17 %) im Besitz von Einwohnergemeinden, 68 (10 %) im Besitz von Stiftungen, 33 Objekte (5 %) gehören Kirchengemeinden und 26 (4 %) befinden sich in Kantonsbesitz. Für Objekte im Besitz von Privaten, Einwohnergemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen wird die normale Subventionspraxis angewendet. Eine Ausnahme bilden Objekte im Besitz der öffentlich-rechtlichen Stiftung Kirchengut, bei denen nur ausserordentliche Aufwendungen subventioniert werden. Objekte im Kantonsbesitz werden nicht subventioniert.

2.3.5. Höhe der kantonalen Denkmalsubvention

Die nachstehende Tabelle orientiert über die Zeitspanne der letzten acht Jahre.

Jahr	Anzahl Aus- zahlungen	Beträge in CHF			Swisslos
		Budgetvorgabe	Auszahlung	Differenz	
2012	40	305'000	373'351	68'351	100'000
2013	26	300'000	305'831	5'831	2'217'000
2014	17	300'000	313'245	13'245	
2015	29	300'000	349'941	49'941	40'000
2016	18	300'000	340'630	40'630	
2017	25	250'000	193'732	-56'268	840'000
2018	24	300'000	263'344	-36'656	
2019	26	300'000	347'348	47'348	
Total	205	2'355'000	2'487'422	132'422	3'197'000

In den letzten 8 Jahren (Ausgabenbewilligungen 2012 – 2015 und 2016 - 2019) wurden insgesamt 205 Auszahlungen von Denkmalsubventionen in der Höhe von CHF 2.487 Mio. ausgerichtet. Die budgetierten Mittel betragen für den gleichen Zeitraum CHF 2.355 Mio. Die Budgetvorgaben für diese Ausgabenbewilligungen betragen jährlich CHF 300'000. Die 205 Auszahlungen entsprechen 128 Objekten; die Differenz erklärt sich aufgrund von Akonto Zahlungen, verschiedenen Vorhaben am gleichen Objekt sowie Zahlungen für historische Ziegel. Im Durchschnitt wurden pro Jahr CHF

310'928 ausbezahlt. Die jährlichen Auszahlungen schwankten aber stark zwischen CHF 193'732 und CHF 373'351. Pro Objekt betrug die Denkmalsubvention im Durchschnitt CHF 19'338. Die zu Verfügung gestellten Mitteln reichten jedoch nicht aus, alle anstehenden Renovationen über das ordentliche Budget zu subventionieren. Deshalb reichten die Eigentümerschaften von kantonal geschützten Kulturdenkmälern vermehrt Gesuche beim Swisslos-Fonds ein, welche vom Regierungsrat bewilligt worden sind. Es handelt sich dabei um die Kirchenrenovationen von Arlesheim Domkirche, von Kilchberg St. Martin, von Laufen St. Katharina, und von Therwil St. Stephan. Weiter sind an kantonal zu schützende Objekte wie das Freidorf in Muttenz und den «Palazzo» in Liestal Gelder aus dem Swisslos-Fonds bewilligt worden. Die in den letzten 8 Jahren vom Swisslos-Fonds ausbezahlten Gelder von insgesamt CHF 3.197 Mio. überstiegen dabei die kantonalen Denkmalsubventionen deutlich.



Arlesheim, Andlauerhof, Deckensanierung



Blauen, St. Martin, Kirchhofgestaltung

2.3.6. Beurteilung

In der Praxis zeigt sich deutlich, dass die Subvention in vielen Fällen bei den Eigentümern überhaupt erst die Bereitschaft zum fachgerechten Unterhalt auslöst. Ohne Subvention würden diese Massnahmen verschoben oder unterbleiben, und der Bestand des Kulturguts wäre gefährdet.

Mit der Denkmalsubvention wird dem Eigentümer ein Teil der Mehrkosten, die er für den Erhalt des Kulturdenkmals auf sich nimmt, abgegolten. Über die Höhe der finanziellen Entlastung hinaus wird die Denkmalsubvention von vielen Eigentümern als staatliche Anerkennung und als Ausdruck der Wertschätzung ihres privaten Beitrages an die Erhaltung von Kulturgut gesehen.

Eine Erhebung der kantonalen Fachstelle hat ergeben, dass im Durchschnitt pro Bauabrechnung 41% der gesamten Baukosten subventionsberechtigt sind. Von den subventionsberechtigten Kosten wurden durch die Subventionen ein knappes Fünftel, nämlich 19 % abgegolten; die Denkmalsubventionen steuerten somit einen Beitrag von 8 % an die Gesamtkosten bei.

2.3.7. Die Kantonale Subvention

Die Gesuchsteller müssen vor Baubeginn schriftlich ein Subventionsgesuch einreichen. Mit dem Subventionsentscheid, der zwingend vor Baubeginn vorliegen muss, wird den Gesuchstellenden ein kantonaler Beitrag an die Gesamtkosten einer Sanierung zugesichert.

Basis der Bemessung

Bei der Beurteilung von Subventionsgesuchen stützt sich die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission sowohl auf die Praxis des Bundes (Bundesamt für Kultur) wie auf die Empfehlungen der KSD (Konferenz der Schweizer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger) ab. Ein entsprechendes Berechnungsmodell hat die Kantonale Denkmal- und Heimatschutzkommission 1998 bewilligt und im Laufe der Jahre bei Bedarf angepasst. Das Modell besteht aus einer detaillierten Unterteilung nach den verschiedenen Arbeitsgattungen für Bauten und Renovationen. Für jede Arbeitsgattung wird festgelegt, ob sie subventionsberechtigt ist oder nicht (und nur dem gewöhnlichen Unterhalt dient). Bei subventionsberechtigten Arbeitsgattungen ist festgelegt, in welchem Umfang die Kosten dieser Arbeitsgattung subventioniert werden. Der Prozentsatz variiert je nach fachlicher Spezialisierung und Qualifikationsanforderung.



Binningen, Holeschlösschen, Aussenrenovation



Ziefen, Kirchgasse, Dachsanierung

Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subvention ergibt sich aus der Gewichtung einzelner Arbeitsgattungen und der Komplexität der Massnahmen. Je höher die denkmalpflegerischen Anforderungen sind (z.B. Sicherung von gotischen Wandmalereien), desto stärker wird diese Arbeitsgattung subventioniert. Reine Unterhaltsarbeiten sind nicht subventionsberechtigt und werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

2.3.8. Die Subventionspraxis des Bundes

Die Denkmalpflege ist gemäss NHG in erster Linie eine Aufgabe des Kantons. Der Bund unterstützt den Kanton in seinen denkmal- und ortsbildpflegerischen Massnahmen finanziell und fachlich. Mit Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs NFA verteilt der Bund Pauschalbeiträge an die Kantone für die Bereiche des Denkmal- und Heimatschutzes (www.bak.admin.ch: Bundesmittel und Finanzhilfen). Seit 2008 wurden zwischen Kanton und Bund (BAK) Programmvereinbarungen für eine Laufzeit von jeweils vier Jahren ausgehandelt. Die laufende Programmvereinbarung endet 2020. Die mit den Kantonen neu vereinbarte, nachfolgende Programmvereinbarung dauert über vier Jahre, d.h. von 2021 – 2024. Für diese vier Jahre stellt der Bund dem Kanton CHF 1'832'000 zur Verfügung (Stand Mai 2020). Dieses Finanzmittel sind für Projekte der drei kantonalen Fachstellen zur Kulturgütererhaltung vorbehalten, nämlich für Sanierungen, Ausgrabungen und Renovationen in den Bereichen Augusta Raurica, Kantonsarchäologie und Denkmalpflege. In der Programmvereinbarung werden die qualitativen Anforderungen an die einzelnen Projekte, die rechtlichen Verpflichtungen, die Modalitäten von Bewilligung und Auszahlung, die Dokumentationspflicht usw. festgelegt.



Reigoldswil, Oberbiel, Dachsanierung



Roggenburg, St. Martin, Aussenrenovation

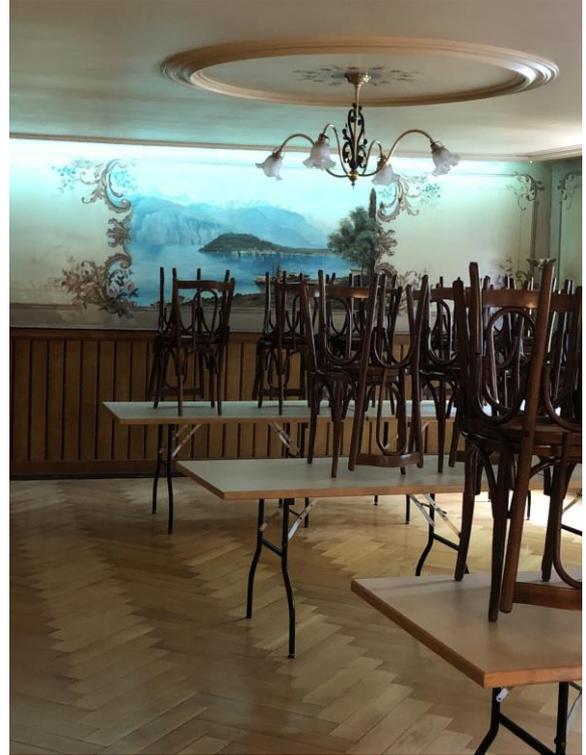
2.3.9. Subventionen von Dritten

Wie in allen Kantonen können Eigentümer auch Stiftungen oder Vereinigungen (Fonds Landschaft Schweiz, Göhner-Stiftung, Pro Patria, Schweizer Heimatschutz usw.) um Beiträge ersuchen. Die genannten Institutionen machen eine Subventionierung durch den Kanton zur Vorbedingung für die Leistung von eigenen Beiträgen. In den meisten Fällen muss die Kantonale Denkmalpflege schriftlich zu diesen Gesuchen Stellung nehmen und eine Baubegleitung garantieren.

Einige wenige Gemeinden sprechen Gemeindebeiträge für Renovationsmassnahmen an geschützten oder schützenswerten Objekten, z. B. Allschwil, Muttenz, Pratteln, Maisprach, Wenslingen.



Muttenz, Burggasse, Umbau



Reigoldswil, Gasthaus zur Sonne,
 Gemälderrenovation

2.3.10. Angekündigte Projekte und voraussichtlicher Bedarf für die Jahre 2021 und folgende

Allfällige Sanierungen und Umbauten können von der zuständigen Fachstelle nicht geplant werden. Die Eigentümerschaft entscheidet in erster Linie, wann und ob eine Sanierung eines kantonal geschützten Kulturdenkmals angegangen werden soll oder nicht. Oft verstreichen zwischen dem Entscheid und dem tatsächlichen Arbeitsbeginn mehrere Monate, um die Finanzierung sicher zu stellen. Wie aus der obigen Zusammenstellung hervorgeht, sind in den letzten 8 Jahren durchschnittlich 16 Kulturdenkmäler pro Jahr renoviert und mit einer kantonalen Denkmalsubvention unterstützt worden. Hinzu kommen noch die durch den Swisslos Fonds unterstützten Renovationen. Wir gehen davon aus, dass wir dieselbe Anzahl Sanierungen für die kommenden Jahre erwarten müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Mai 2020) sind vier grössere Sanierungsfälle bekannt:

Arlesheim: Schloss Birseck: Die südliche Umfassungsmauer der Schlossanlage ist stark einsturzgefährdet, stellenweise sind grössere Mauerteile bereits ausgebrochen. Eine Sanierung ist dringend und in Vorbereitung.

Buus: Ständerhaus: Die Dachkonstruktion des aus dem 17. Jahrhundert stammenden Ständerhauses muss gesichert und saniert werden. Eine Sanierung ist in Vorbereitung.

Pfeffingen: Die Kirche St. Martin geht auf das 11. Jahrhundert zurück. Eine Innenrestaurierung ist in Vorbereitung.

Ramlinsburg: Das aus dem 16. Jahrhundert stammende Haus Gassenbrunnen bewahrt eine der ganz seltenen Mehrreihenständerkonstruktionen. Diese muss dringend saniert werden.

Bei einer weiteren Anzahl von Bauten in privater Hand ist aus fachlicher Sicht eine Renovation oder Konservierung angezeigt. Erfahrungsgemäss handelt es sich dabei um 15 bis 25 Objekte pro Jahr (Wohn- Geschäftshäuser, Kirchen, Ökonomiebauten, Verkehrsbauten, Gartenanlagen usw.)

Bei Kirchenbauten zeigt der Blick in die Geschichte, dass nach 30-40 Jahren eine nächste Sanierung ansteht. Der Grossteil dieser Objekte ist in den 1970er – 1980er saniert worden.

2.3.11. Ausgabenbewilligung

Seit 2012 arbeitet die Abteilung Kantonale Denkmalpflege mit gegenüber den früheren Jahren stark gekürzten Mitteln. Dies hat eine zweifache Auswirkung: Zum einen kann die Kantonale Denkmalpflege nur noch vereinzelt Expertisen und fachliche Untersuchungen in Auftrag geben. Da diese jedoch die Grundlage jeder Sanierung und Renovation bilden und die fachliche Verantwortung für die Kulturguterhaltung nach wie vor bei der Kantonalen Denkmalpflege liegt, werden die Expertisen von der Eigentümerschaft in Auftrag gegeben und über die Subventionierung teilweise abgegolten.

Zum andern reichen die zur Verfügung stehenden Mittel für die Subventionierung nicht aus. Die Sanierungs- und Renovationsmassnahmen können wohl zeitlich verschoben, aber nicht aufgehoben werden. Deshalb wurde bei der Subventionierung nicht nur der grossen Kirchenrenovierungen, sondern auch für mehrere normale Vorhaben an Kirchen und kantonal zu schützenden Objekten auf den Swisslos-Fonds ausgewichen. Nur so konnte die Eigentümerschaft auch die Bundesgelder beantragen. Dadurch hat sich der Swisslos-Fonds in den letzten acht Jahren sogar zur Hauptfinanzierungsquelle noch vor der kantonalen Denkmalsubvention entwickelt.



Hölstein, Zehntenscheune, Umbau



Sissach, St. Joseph, Innenrenovation

Die Zuständigkeit und fachliche Kompetenz für die Beratung, Begleitung, Aufsicht und Kontrolle von Massnahmen zum Erhalt der denkmalgeschützten Liegenschaften liegt jedoch bei der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege. Die Denkmalsubvention ist ein zentrales Instrument bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Mit der Ausgabenbewilligung sollen weiterhin Beiträge an die hohen finanziellen Aufwendungen geleistet werden, welche der Erhalt von denkmalgeschützten Liegenschaften verursacht. Mit der Subventionsvergabe kann die fachgerechte Erhaltung und eine denkmalverträgliche Nutzung unseres kulturellen Erbes gesteuert werden. Die Laufzeit von vier Jahren ist auf die Kadenz der Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund (BAK) abgestimmt. Dies vereinfacht für die Fachstelle die Planung und Umsetzung der einzelnen Projekte.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

1.5 Räumliche Entwicklung AFP 2019 - 2023

Die Kantonale Denkmalpflege leistet einen wichtigen Beitrag zur räumlichen Entwicklung des Kantons. Sie berät Bauherren und Gemeinden bei Bau- und Planungsvorhaben und fördert eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach Innen. Der fachgerechte Erhalt und Schutz bedeutender historische Gebäude und Anlagen stärkt die Orientierung im schnell ändernden Raum und schafft einen konkreten Bezug zur Geschichte und Heimat.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung an Renovationen, Restaurierungen und Konservierungen von kantonally geschützten Kulturdenkmälern und damit zur Sicherung ihres Bestandes ist das kantonale Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz (SGS 791)

§ 2.2 DHG: Kanton und Einwohnergemeinden fördern den fachgerechten Unterhalt und die wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmäler.

§ 12.1 DHG: Der Kanton kann im Interesse der Erhaltung der Kulturdenkmäler einmalige Beiträge gewähren an Renovation, Restauration und Konservierung von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)			
X	Neu	Gebunden	X Einmalig Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c-f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2308	Kt:	3637 0 000	Kontierungsobj.:	IA 502 085
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				1'200'000		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2020	2021	2022	2023	Total
A	Personalaufwand		30					
A	Sach- und Betriebsaufw.		31					
A	Transferaufwand		36	300'000	300'000	300'000	300'000	1'200'000
A	Bruttoausgabe							
E	Beiträge Dritter*		46					
	Nettoausgabe							

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im aktuellen AFP sind die Ausgaben in der Höhe von CHF 300'000 enthalten

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Es werden Eigenleistungen im Rahmen des bisherigen Leistungsauftrages erbracht.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Bereich Raumplanung	2308 Kantonale Denkmalpflege
------------------------	------------------------------

Die Aufgaben der Abteilung Kantonale Denkmalpflege sind in Bezug auf die vorliegende Vorlage wie folgt formuliert:

- Fachliche Betreuung des sachgerechten Unterhalts von kantonally geschützten Gebäuden.
- Die Unterschutzstellung von schützenswerten Kulturdenkmälern von nationaler und kantonaler Bedeutung.

Die Lösungsstrategien sind:

- In Zusammenarbeit mit Bauherrschaften, Projektleitern, Experten, Behörden und Restauratoren Erarbeitung und Umsetzung von sachdienlichen Restaurierungskonzepten, wie bei der Ermitage in Arlesheim, bei St. Peter und Paul in Allschwil, wie beim Schlosspark Ebenrain in Sissach usw.
- Sicherung von schützenswerten Kulturdenkmälern zusammen mit der Eigentümerschaft und den Gemeinden für die nachfolgenden Generationen (laufende Restaurierungen und Unterschutzstellungen: Muttenz Burggasse 8, Ramlinsburg Gassenbrunnen, Hölstein Zehntenscheune usw.)

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Sicherung des langfristigen Erhalts von kantonally geschützten Kulturdenkmälern dank fachgerechter Renovation und zeitgemässer Nutzung.	Gefährdung und Zerfall von kantonally geschützten Kulturdenkmälern aufgrund ausbleibender Renovationen und Sanierungen.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die unter Vo FHG §49 Absatz 3 aufgeführten Elemente, für welche eine Wirtschaftlichkeit untersucht werden soll, betreffen die Denkmalsubvention nicht. Es wird deshalb gemäss Vo FHG §49 Absatz 4 auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Bei der Renovation von kantonal geschützten Kulturdenkmäler ist in den meisten Fällen spezialisiertes handwerkliches Können gefordert. Nur wenige Handwerksbetriebe verfügen über das erforderliche Wissen zu traditionellen Techniken und über historische Materialien. Die Baustelle eines kantonal geschützten Kulturdenkmals ist deshalb eine sehr willkommene Möglichkeit, die handwerkliche Fachkompetenz zu vertiefen. Es sind grossmehrheitlich Klein- und mittelgrosse Betriebe, welche diese Arbeiten ausführen können. Damit werden die KMU dank der Renovation gefördert.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2021 – 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'200'000 Franken bewilligt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, 8. September 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über Subventionen an kantonal geschützte oder kantonal zu schützende Kulturdenkmäler für denkmalpflegerische Massnahmen; Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021 – 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Subventionierung von Renovation, Restaurierung und Konservierung von kantonal geschützten oder kantonal zu schützenden Kulturdenkmälern für die Jahre 2021 – 2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'200'000 Franken bewilligt.
2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiber: